

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.05.2026	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Umweltamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0165 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 561010 Kostenstelle: 056-010-1000 Kostenträger: 5610-51 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Sachstand zur möglichen Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn 5 im Bereich Heimstätte sowie ergänzend Eberstadt und Waldkolonie
hier: Antrag SV-2023/0044 vom 14.09.2023 "Lärmschutz für die Heimstätte: Geschwindigkeitsbeschränkung auf der BAB 5 umsetzen"

Vorlage vom: 13.05.2026

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Umweltamtes zum Sachstand der möglichen Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn 5 im Bereich Heimstätte sowie ergänzend dazu Eberstadt und Waldkolonie wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 13.05.2026:

Im Folgenden wird vorerst abschließend zum Bearbeitungsstand des von der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023 beschlossenen Antrags inklusive des Ergänzungsantrages (Vorlage SV-2023/0044) zur Lärmbelastung durch die Bundesautobahn A5 im Bereich u.a. der Heimstätte berichtet:

Zur umfassenden Bearbeitung des Beschlusses wurde Kontakt zu den zuständigen Stellen bei Land und Bund aufgenommen.

Aktuell ist die Autobahn GmbH für die Autobahnen des Bundes zuständig, die im Nachgang zur Kontaktaufnahme für den Bereich der Heimstätte eine umfangreiche Berechnung der Lärmbelastung durch die Autobahn A5 durchgeführt hat. Die Heranziehung von Berechnungen anstatt von Lärmmessungen als Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen ist hierbei in den entsprechenden Gesetzen hinterlegt und Stand der Technik. Das Ergebnis der Berechnung hat ergeben, dass im Bereich der Heimstätte keine Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht vorliegen. Somit besteht aus Sicht der Autobahn GmbH hier keine Grundlage für ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Lärmschutz, wie beispielsweise Geschwindigkeitsreduzierungen.

Das auf Landesebene für den Lärmschutz an Straßen zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hatte im Nachgang zur Untersuchung der Autobahn GmbH angeboten, weitere mögliche Anknüpfungspunkte für mehr Lärmschutz zu eruieren. Hierzu fand ein Austausch zwischen dem Ministerium und dem Umweltamt mit folgenden Ergebnissen statt:

- Das Ministerium bestätigt die Ergebnisse der Berechnungen durch die Autobahn GmbH.
- Bedingt durch die im Vergleich zur Heimstätte größere Entfernung zwischen der Autobahn A5 und der Wohnbesiedlung im Bereich Waldkolonie und Eberstadt ist davon auszugehen, dass dort ebenfalls keine Richtwertüberschreitungen vorliegen.
- Aus Sicht des Ministeriums haben auch die Thematiken Waldzustand und Windrichtungsabhängigkeit keine Relevanz hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Geschwindigkeitsreduzierungen.

Als ein möglicher Ansatzpunkt für mehr Lärmschutz wurde eine Berücksichtigung der betroffenen Abschnitte der Bundesautobahn A5 im Rahmen der Lärmsanierung genannt.

Die Lärmsanierung ermöglicht bei bestehenden Autobahnen in der Zuständigkeit des Bundes Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt und kann bereits bei geringeren Schallpegeln als z.B. die der Lärmschutz-Richtlinien-StV Anwendung finden. Hierbei gilt, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen sind, welche die Emissionen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg mindern. Beispiele sind Lärmschutzwände oder lärm mindernde Fahrbahnbeläge. Nachrangig werden auch passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt. Dazu zählen Lärmschutzfenster oder Lüfter. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann vorgesehen, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, nicht möglich sind bzw. ihre Kosten nicht im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Im

Fall der Lärmsanierung erstattet der Bund lärmbeeinträchtigten Eigentümern 75 % der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen.

Aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums war zudem zu berücksichtigen, dass der sechsspurige Ausbau der A5 Darmstädter Kreuz – Anschlussstelle Seeheim-Jugenheim im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit vordringlichem Bedarf benannt ist, was Auswirkungen auf eine Aufnahme in das Programm und den Zeitplan haben könnte.

Um hier Klarheit zu erhalten, wurde im Sinne des zweiten Absatzes des Antragstextes Kontakt zur Autobahn GmbH aufgenommen und um eine Aufnahme der Bundesautobahn A5 in den Bereichen Heimstättensiedlung, Waldkolonie und Eberstadt in das Programm der Lärmsanierung gebeten.

Gemäß der nun vorliegenden Antwort der Niederlassung West der Autobahn GmbH hat diese für ihren Zuständigkeitsbereich die Lärmbetroffenheiten entlang der Autobahnen in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland auf rund 1.600 km Streckenlänge ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchungen wurde eine Dringlichkeitsreihung für die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen u.a. bei der Lärmsanierung erstellt. Dabei ist jeweils u.a. die Anzahl der Lärmbetroffenen und die Höhe der Immissionen, geplante oder bereits realisierte Lärmschutzmaßnahmen sowie die personellen Möglichkeiten und die finanziellen Ressourcen der Autobahn GmbH des Bundes zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Priorisierung kann laut Autobahn GmbH nicht beantwortet werden, ob und wann und in welchem Umfang freiwillige Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung im Bereich der Bundes-Autobahn A5 entlang des Stadtgebiets durchgeführt werden können.

Diese Antwort kann aus Aspekten des Lärm- und Gesundheitsschutzes nicht zufrieden stellen. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass im Rahmen der Möglichkeiten der Wissenschaftsstadt Darmstadt - nach heutigem Stand - alles unternommen wurde, um eine Verbesserung der Lärmsituation bei den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes herbeizuführen.

Lärmschutzmaßnahmen im Umfeld des Darmstädter Kreuzes zugunsten von Eberstadt, Heimstätte, Siedlung Tann und Waldkolonie werden von Fachdezernenten und Fachamt weiterhin absolut sinnvoll und geboten im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Lebensqualität der dort lebenden Menschen angesehen. Der Magistrat wird sich daher weiter für das Thema einsetzen, insbesondere wenn mögliche Gesetzes- und Regeländerungen dafür Chancen bieten.

Dezernat III

Michael Kolmer
Stadtrat